



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 9. September 2013

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Präsident)
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern pro 2010

(Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 5. März 2012 stellte die Rekurrentin, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in der Höhe von CHF 3'166.15. Zwecks Prüfung des Gesuchs forderte die Steuerverwaltung mit Schreiben vom 27. April 2012 weitere Angaben und Unterlagen ein, welche die Einkommens- und Vermögenssituation belegen. Mit Eingabe vom 9. Mai 2012 kam die Rekurrentin diesem Begehren nach und machte zusätzliche Angaben zu noch bevorstehenden Auslagen.

Mit Erlassentscheid vom 14. Mai 2012 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab. Aufgrund der Budgetangaben seien monatliche Ratenzahlungen an die Steuern durchaus zumutbar. Dem Entscheid wurde eine Berechnung des Existenzminimums beigelegt.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 23. Mai 2012 Einsprache und erklärte, sie habe mit dem Begründungsschreiben vom 9. Mai 2012 ein Budget sowie diverse Unterlagen eingereicht, ihre Anliegen seien jedoch nicht berücksichtigt worden. Sie habe diverse gesundheitliche Probleme, deren Behebung mit den verbleibenden Mitteln, wie sie die Steuerverwaltung berechnet habe, nicht möglich sei. Zudem müsse sie zwei Augenoperationen vornehmen lassen (grauer Star), was eine neue Brille notwendig mache, aber bereits jetzt könne sie sich keine neue leisten. Des Weiteren seien im Budget keine Nebenkosten berücksichtigt worden (Strom, Billag etc.).

Mit Entscheid vom 3. September 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Auslagen für Strom und Billag seien bei der Budgetberechnung im Grundbetrag von CHF 1'200.00 enthalten, zudem habe die Rekurrentin den Nachweis nicht erbracht, dass für die gesundheitsbedingten Ausgaben ein höherer Betrag hätte eingesetzt werden müssen. Die Rekurrentin habe auch keine Unterlagen für geplante Behandlungen eingereicht. Der ermittelte Überschuss reiche demnach aus, um die kantonalen Steuern pro 2010 in angemessener Frist ratenweise abzuführen. Ausserdem sei die Rekurrentin gemäss Zahlungsabkommen vom 17. Juni 2011 verpflichtet gewesen, ab Dezember 2011 monatlich CHF 500.00 an die Steuern pro 2010 zu leisten, was sie jedoch unterlassen habe, obwohl ihr dies zumutbar gewesen wäre. Auch deshalb habe der Rekurrentin kein Erlass gewährt werden können.

- C. Gegen diesen Entscheid hat die Rekurrentin am 2. Oktober 2012 Rekurs erhoben. Gleichzeitig ersucht sie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um

eine Erstreckung der Frist bis Ende Oktober 2012 für die Einreichung der Begründung. Die Fristerstreckung wurde ihr mit Schreiben vom 4. Oktober 2012 bis zum 4. November 2012 gewährt.

Mit Eingabe vom 19. Oktober 2012 stellte die Rekurrentin bei der Steuerverwaltung ein Wiedererwägungsgesuch und beantragte bei der Steuerrekurskommission die Sistierung des Verfahrens bis die Steuerverwaltung über das Wiedererwägungsgesuch entschieden habe. Die Steuerverwaltung teilte ihr jedoch mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 mit, dass sie ihre Einwände im Rekursverfahren geltend machen müsse. Die Steuerrekurskommission wies das Sistierungsgesuch zwei Tage später ab mit dem Hinweis, die Steuerverwaltung könne das Verfahren im Rahmen der Vernehmlassung in Wiedererwägung ziehen. Die Frist zur Einreichung einer Begründung laufe somit unverändert weiter.

Am 26. Oktober 2012 stellte die Steuerverwaltung auf Wunsch der Rekurrentin sämtliche Beilagen des Wiedererwägungsgesuchs der Steuerrekurskommission zu. Die Rekurrentin reichte am 26. Oktober 2012 ihre Rekursbegründung ein.

Am 30. Oktober 2012 wurde der Rekurrentin die unentgeltliche Rechtspflege gewährt.

In ihrer Vernehmlassung vom 2. Januar 2013 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Auf die einzelnen Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. September 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 2. Oktober 2012 (Datum des Poststempels: 2. Oktober 2012) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. September 2012 aufzuheben und den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 zu gewähren.
 - b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist demgegenüber, ob die Steuerverwaltung der Rekurrentin den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.
 - b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum

Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

4. Um festzustellen, ob die Voraussetzung einer finanziellen Notlage tatsächlich vorliegt, sind die Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet.

Aufgrund der im Rekursverfahren erfolgten Angaben und eingereichten Unterlagen präsentiert sich das Budget wie folgt:

Ausgaben	Betrag/Monat
Grundbetrag	1'200.00
Miete inkl. NK	1'227.00
Krankenkasse	465.00
AHV-Beiträge	42.00
Selbstbehalt Gesundheitskosten	0.00
Fahrtkosten	59.00
Pauschale für Unvorhergesehenes	100.00

Laufende Steuern	200.00
Total Ausgaben	3'293.00
Einnahmen	Betrag/Monat
IV-Rente	501.00
SUVA-Rente	2'250.00
EL	533.00
Total Einnahmen	3'284.00
Budget-Fehlbetrag	-9.00

5. Die Rekurrentin rügt unter anderem, im Budget, welches dem Einspracheentscheid beigelegt wurde, seien keine Nebenkosten berücksichtigt worden wie zum Beispiel für Strom oder Billag. Auslagen für Strom sowie Billag sind jedoch bereits im Grundbetrag von CHF 1'200.00 enthalten (BGE 132 III 483, Erwägung 4.1). Des Weiteren macht sie geltend, ihre anstehenden gesundheitsbedingten Auslagen mit den von der Steuerverwaltung budgetierten Mitteln nicht begleichen zu können. Für den Selbstbehalt der Krankheitskosten hat es die Rekurrentin allerdings unterlassen, den Nachweis zu erbringen, dass für die neue Brille, Zahnarztbehandlung etc. der von ihr geforderte Betrag von CHF 260.00 eingesetzt werden müsste. So legt sie beispielsweise keinen Kostenvoranschlag, Kaufquittung etc. vor. Mangels Nachweises können der Pflichtigen dafür somit keine Beträge gewährt werden. Der Verfügung der Gemeindeverwaltung Riehen vom 5. September 2012 lässt sich ausserdem entnehmen, dass die Pflichtige AHV-Beiträge von monatlich CHF 42.00 (CHF 499.00 geteilt durch 12 Monate) statt den von ihr geltend gemachten CHF 80.00 begleicht. Gemäss ihrem aktuellen Einkommen sind für die laufenden Steuern jedoch lediglich CHF 200.00 anstatt CHF 521.00 zu berücksichtigen. Mit diesen Korrekturen ergibt sich ein Budget-Fehlbetrag von CHF -9.00. Angesichts der Höhe des Steuerausstandes sind aufgrund des Budgets die Voraussetzungen für den Steuererlass erfüllt. Der Rekurs muss aber aus anderen Gründen abgewiesen werden.
6. Beim Entscheid, ob ein Steuererlass gewährt wird, sind neben der aktuellen Situation nämlich auch die Gegebenheiten der Vergangenheit zu berücksichtigen. Die finanzielle Situation der Rekurrentin hat sich erst ab August 2012 massgeblich verschlechtert, da ab diesem Zeitpunkt die Unfalltaggelder der SUVA weggefallen sind. Ihr musste jedoch bewusst gewesen sein, dass die Unfalltaggelder lediglich für eine gewisse Zeit ausgerichtet werden. Dennoch hat sie bis August keine Zahlungen geleistet. Ihren Ausführungen lässt sich entnehmen, dass sie auch für künftige Auslagen keine Rückstellungen getätigt hat. Überdies ist die Pflichtige selbst der von ihr persönlich am 6. September 2012 vorgeschlagenen Ratenzahlvereinbarung von monatlich CHF 50.00 nie nachgekommen. Die Rekurrentin erhält seit dem Wegfall der Taggel-

der neu Ergänzungsleistungen sowie kantonale Beihilfen ausbezahlt. Somit rechtfertigt es sich nicht, dem Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 zu entsprechen. Der Rekurs ist folglich abzuweisen. Aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen
 2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.